

**Motion Hartmann Armin und Mit. über die Befreiung des elterlichen Stammes von der Erbschaftssteuer (M 95)****Eröffnet: 4. Dezember 2007 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motion verlangt eine Befreiung des elterlichen Stammes von der kantonalen Erbschaftssteuer. Die Gemeinden sollen dagegen die Kompetenz erhalten, vom elterlichen Stamm eine Erbschaftssteuer zu erheben. Erbschaftssteuern seien ein Standortnachteil. Viele Kantone hätten die Erbschaftssteuer für den elterlichen Stamm abgeschafft.

Wir erachten die Erbschaftssteuer grundsätzlich als gerechte und systemkonforme Steuer. Die Erbinnen und Erben erhalten Geld- oder Sachleistungen und erhöhen so ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Da diese Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht durch die allgemeine Einkommenssteuer erfasst wird, rechtfertigt sich eine besondere Erbschaftssteuer, zumal es sich um einen Vermögenszuwachs ohne Gegenleistung (Arbeit) handelt. Entsprechend ihrer gesteigerten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollten Erbinnen und Erben auch etwas mehr an die staatlichen Aufwendungen beitragen. Im Gegensatz zur Einkommenssteuer belastet die Erbschaftssteuer das Arbeits- und Renteneinkommen nicht. Somit kann tendenziell die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit verringert werden.

In der Schweiz werden jährlich über 30 Milliarden Franken vererbt. Das Erbe bleibt zum grossen Teil in der Kernfamilie. Rund drei Viertel der gesamten Erbsumme gehen an die Nachkommen und die Ehepartner. An Eltern gehen dagegen nur rund ein Prozent und an Geschwister rund sechs Prozent der Erbsumme. Die meisten Kantone erheben eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Kanton Schwyz kennt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Der Kanton Luzern erhebt zwar eine Erbschafts-, aber keine Schenkungssteuer. Die Kantone Freiburg, Genf, Obwalden, Tessin, Uri, Wallis, Zug und Appenzell Ausserrhoden befreien die Eltern (nicht den elterlichen Stamm) von der Erbschaftssteuer. Die Geschwister sind dagegen einzig im Kanton Obwalden von der Erbschaftssteuer befreit. Kein Kanton mit Erbschaftssteuer befreit den ganzen elterlichen Stamm (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Grossnichten, Grossneffen) als solchen. Die Motion geht damit wesentlich weiter als was gesamtschweizerisch praktiziert wird. Es besteht deshalb auch unter dem Aspekt des Steuerwettbewerbs kein Anlass, die Motion anzunehmen.

Mit der geforderten Kompetenz für die Gemeinden, den elterlichen Stamm mit einer Erbschaftssteuer belegen zu können, würde zudem der Rechtszersplitterung im Kanton Vorschub geleistet. Unterschiedliche Regelungen in den Gemeinden erhöhen tendenziell die Rechtsunsicherheit und beeinträchtigen die Transparenz, was nicht einer kundenfreundlichen Steuergesetzgebung entspricht. Sie können sich sogar in einen eigentlichen Standortnachteil verkehren, weil es als zu aufwändig erachtet wird, wenn man sich einen Überblick über die in einzelnen Gemeinden geltenden Regelungen verschaffen muss.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen die Ablehnung der Motion.